

Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Fotografen und Journalisten zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus

Firma

Datum

Unternehmer/Unternehmerin

Der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kommt in Zeiten von Corona besondere Bedeutung zu. Die Unternehmen müssen deshalb entsprechend der allgemeinen Gefährdungslage ein wirksames Hygienekonzept zur Eindämmung des Virus erarbeiten. Ziel muss es sein, Beschäftigte vor Ansteckung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Stellt sich ein betriebliches Hygienekonzept als unzureichend heraus, können im Einzelfall einzelne Bereiche oder sogar ganze Betriebsteile geschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung durch COVID-19 wirksam sind.

Mit dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden einige bereits aus dem öffentlichen Leben her bekannte Schutzmaßnahmen auch für den gewerblichen Bereich übernommen.

Es müssen folgende wirksame Maßnahmen zur Minderung einer Infektionsgefahr beachtet werden:

- Mindestens 1,5 Meter Abstand zu allen anderen Personen, auch bei Gesprächen und in Pausen,
- Begrüßung ohne Körperkontakt,
- Husten- und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegrehen,
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen

Neben diesen allgemeinen Regeln müssen die Unternehmen auch darüber hinausgehende spezifische betriebliche Anforderungen in dem Hygienekonzept berücksichtigen und zur bestehenden Gefährdungsbeurteilung ergänzen. Nachfolgend sind spezielle Empfehlungen für Fotografen und Journalisten aufgeführt insbesondere für Interviews und Fotoshootings vor Ort sowie bei Kundenkontakten z. B. im Fotostudio oder in der Redaktion.

Organisation	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Beschäftigte mit Kundenkontakt sind über die Infektionswege mit dem CoronaVirus informiert: • Tröpfchen- bzw. Aerosolinfektion, Schmierinfektion • Husten, Niesen, Sprechen • Körperkontakt, • Nähe zu anderen Menschen.			
Es ist sichergestellt, dass auch Beschäftigte mit geringen Deutschkenntnissen die Informationen verstehen.			
Den Beschäftigten wird eine telefonische Beratung durch den Betriebsarzt angeboten.			
Hinweis: Insbesondere wichtig für Beschäftigte, die unter chronischen Atemwegserkrankungen (z. B. Asthma) oder Beeinträchtigungen des Immunsystems leiden.			

Kundenkontakt im Betrieb z. B. im Fotostudio oder in der Redaktion	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Es wurden Informationen zur allgemeinen Maskenpflicht im Handel und zu spezifischen Vorschriften für das Handwerk auf den Portalen der jeweiligen Bundesländer eingeholt.			
Kontaktdauer mit dem Kunden auf ein Minimum begrenzen.			
Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Betriebs sind möglichst zu dokumentieren.			
Sind Warteschlangen am Empfang/bei der Annahme nicht vermeidbar, Markierungen am Boden anbringen, um den Abstand von 1,5 m zu gewährleisten.			
Am Empfang Plexiglasscheiben oder abgehängte Folien installieren, um das Risiko einer Keimübertragung durch hochinfektiöse Personen zu senken.			
Immer auf Einhaltung der Abstände zwischen Personen achten (mindestens 1,5 Meter).			
Auf Händeschütteln sowie die Gegenzeichnung von Dokumenten verzichten.			
Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten mittels Stoß- oder Querlüftung falls keine raumluftechnische Anlage vorhanden ist.			
Bei Fotoshootings oder längeren Interviews müssen die Kunden sich nach Betreten des Betriebs die Hände waschen oder desinfizieren.			
Maskenbildnerische Tätigkeiten bei der Porträtfotografie: Bei Gesichtsbehandlungen wie z. B. Schminken muss der Kunde sich vor der Behandlung das Gesicht selbst gründlich reinigen sowie die Haare aus dem Gesicht nach hinten fixieren, zum Beispiel mit einem Haarnetz, Haarband oder Haarreifen.			
Für kurze Styling-Tätigkeiten (Haltungskorrektur, Kleidung zurechtrücken) sowie geringe Frisiertätigkeiten des Haars, bei denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist ein Hygienekonzept erforderlich. Zumindest müssen vom Kunden und dem Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden.			
Wenn der Kunde bei gesichtsnahen Dienstleistungen, wie Make-up, Rasur und Bartpflege, keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, müssen Beschäftigte eine Atemschutzmaske (mindestens FFP2-Masken, auch gleichwertige Masken mit der Bezeichnung N95 und KN95) tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild zum Schutz vor Kontaktinfektionen bei gesichtsnahen Tätigkeiten. Zum Schutz der Kunden dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.			
Die Beschäftigten tragen verpflichtend Einmalschutzhandschuhe während aller Maskenbildnerischen Tätigkeiten.			

Nach jedem Kunden und/oder dem Ablegen der Handschuhe sind die Hände zu desinfizieren oder zu waschen. Wegen der hohen Hautbelastung durch das vermehrte Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen und intensivem Händedesinfizieren und -waschen muss verstärkt auf Hautschutz und Hautpflege geachtet werden. Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da es hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein.			
Das gleichzeitige Bedienen mehrerer Kunden und Kundinnen von einer beschäftigten Person ist nur unter konsequenter Beachtung der Schutzmaßnahmen möglich: • gereinigte/desinfizierte bzw. unbenutzte Arbeitsmaterialien je Kunde oder Kundin verwenden • persönliche Hygiene, Händedesinfektion, Wechsel von Einmalschutzhandschuhen und Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Atemschutzmasken beachten			
Sämtliche Utensilien wie Pinsel, Nagellacke oder Kosmetika dürfen nicht durch Kunden oder Kundinnen genutzt werden.			
Nach jeder Behandlung sind die Kontaktflächen sowie Arbeitsflächen, Liegen, Stühle und Ablagen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger abzuwischen.			
Im Anschluss an jede Behandlung müssen Umhänge, Handtücher, Laken und Decken gewechselt und bei mindestens 60 °C mit Vollwaschmittel gewaschen werden.			
Damit Kunden ohne Mund-Nase-Bedeckungen fotografiert werden können, wird ein Abstand von 1,5 m zur nächsten Person eingehalten.			
Um den Abstand von 1,5 m beim Fotoshooting zu gewährleisten, Markierungen am Boden anbringen.			
Gründliches Händewaschen (mindestens 20 Sekunden) nach dem Kundenbesuch, vor der Nahrungsaufnahme und vor/nach dem Toilettengang.			
Vor-Ort-Termine	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Kundenkontakte und Arbeitsbesprechungen werden möglichst telefonisch, über Videokonferenzen oder E-Mail und nicht vor Ort durchgeführt.			
Nur absolut unverzichtbare Vor-Ort-Termine werden wahrgenommen.			
Direkte Kundenkontakte werden auf ein Mindestmaß reduziert. Dabei immer Abstand halten (mindestens 1,5 Meter). Die Beschäftigten sind dazu unterwiesen.			
Es wird vor Beginn der Arbeiten beim Kunden abgefragt, ob bei den geplanten Arbeiten absehbar ist, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.			
Es werden Zuständigkeiten und Ansprechpartner vor Ort fest gelegt.			

Vor Ortsterminen mit Kundenkontakt wird zuvor abgeklärt, • ob sich dort Erkrankte oder infektionsverdächtige Personen befinden könnten und • ob eine Möglichkeit zum Händewaschen unter fließendem, warmem Wasser vorhanden ist. • Den Beschäftigten stehen die für ihre Arbeitsaufgaben erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie die erforderlichen Hygiene- und Hautmittel zur Verfügung.			
Falls der Kunde erkrankt ist oder unter Quarantäne steht, wird geprüft, ob die Arbeit zeitlich verschoben werden kann.			
Ist die Durchführung in einem Quarantänebereich unauf-schiebbar, so ist vorher Kontakt mit den örtlichen Gesund-heitsbehörden aufzunehmen und die angeordneten Auf-lagen sind zu befolgen.			
Bei Tätigkeiten im Quarantänebereich stehen Schutzbrille, Atemschutzmaske Klasse FFP 3, EinmalÜberkittel oder Schutzanzug und Latexhandschuhe zur Verfügung. Ebenso besteht die Möglichkeit einer Händedesinfektion.			
Die Beschäftigten sind im An und Ablegen von Schutz-kleidung und in der Anwendung von Desinfektionsmittel geschult.			
Auf Händeschütteln sowie möglichst auch auf die Gegenzeichnung von Dokumenten wie z. B. Quittungen wird verzichtet. Die Beschäftigten sind dazu unterwiesen.			
Die Beschäftigten sind dazu unterwiesen, sich am Ende des Einsatzes bzw. des Kundenbesuchs die Hände zu waschen.			
Es wird erfragt, ob vor Ort Seife und Handtücher vorhanden sind. Sollten keine Waschmöglichkeiten vorhanden sein, wird geeignetes Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.			
Für die An- und Abreise zu notwendigen Außendienst-einsätzen wird der Kontakt der Beschäftigten zu anderen Menschen minimiert. Hinweis: Z. B. durch Meiden des ÖPNV oder durch Aus-weichen auf Tages-Randzeiten. Weitere Möglichkeiten sind die Nutzung des PKW, des Fahrrads oder zu Fuß gehen.			
Die Arbeitsabläufe beim Kunden dahingehend prüfen, ob einzelntes Arbeiten möglich ist (Hierzu auch die Anforderungen an Allein-arbeitsplätze prüfen.).			
Bei An- und Abfahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden.			
Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.			

Möglichst kleine, feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) vorsehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten zu Kunden zu reduzieren.			
Personalwechsel innerhalb der Teams zur Reduzierung zusätzlicher persönlicher Kontakte wird möglichst vermieden.			
Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.			
Arbeitswerkzeug ist jeweils nur einem Beschäftigten zugeteilt. Vor dem Weiterreichen wird das Werkzeug gereinigt, dafür werden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Bei übergreifender Nutzung von Arbeitsmitteln (z. B. Leitern), ist auf ausreichende Händehygiene zu achten. Die Beschäftigten sind dazu unterwiesen.			
Es wird erfragt, ob vor Ort Seife und Handtücher vorhanden sind. Sollten keine Waschmöglichkeiten vorhanden sein, wird geeignetes Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Hinweis: Trotzdem kann das Mitführen von sauberen Papierhandtüchern und Seife sinnvoll sein.			
Es besteht für die Beschäftigten die Möglichkeit, vor der Nahrungsaufnahme, vor/nach dem Toilettengang und am Ende des Einsatzes bzw. des Kundenbesuchs sich gründlich die Hände zu waschen (mindestens 20 Sekunden). Die Beschäftigten sind dazu unterwiesen.			

Weitere Maßnahmen (z. B. Notfall- oder Pandemieplan):

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Name der/des Arbeitsverantwortlichen

Datum, Unterschrift

Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

 www.bgetem.de

Bestell-Nr. GB-C05

Unsere Medien für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
erhalten Sie unter  medien.bgetem.de

1 · 0 · 3 – Stand: 05/20 – Alle Rechte beim Herausgeber